

Bekanntmachung

der Genehmigung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windkraft auf dem Gebiet der Gemeinde Denklingen

Der Gemeinderat Denklingen hat mit Beschluss vom 10.07.2019 den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2b BauGB zur Steuerung der Windkraft auf dem Gebiet der Gemeinde Denklingen in der Fassung vom 05.06.2019 festgestellt.

Geltungsbereich dieses sachlichen Teil-Flächennutzungsplans ist das gesamte Gebiet der Gemeinde Denklingen. Gegenstand des Plans ist der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Flächen außerhalb der Konzentrationszone.

Der Plan umfasst:

- die Planzeichnung (mit Darstellung einer Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen mit Ausschlusswirkung an Standorten außerhalb der ausgewiesenen Fläche),
- die Begründung mit Umweltbericht und Anhang A bis E sowie
- die Anlagen 1 bis 8.

Mit Bescheid vom 16.09.2019, AZ. 6100-4/el, hat das Landratsamt Landsberg am Lech den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windkraft auf dem Gebiet der Gemeinde Denklingen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der sachliche Teil-Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windkraft auf dem Gebiet der Gemeinde Denklingen wirksam.

Jedermann kann

- den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan, bestehend aus den o.g. Unterlagen, und
- die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs.1 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

bei der Gemeinde Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen, Zimmer 7 zu den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

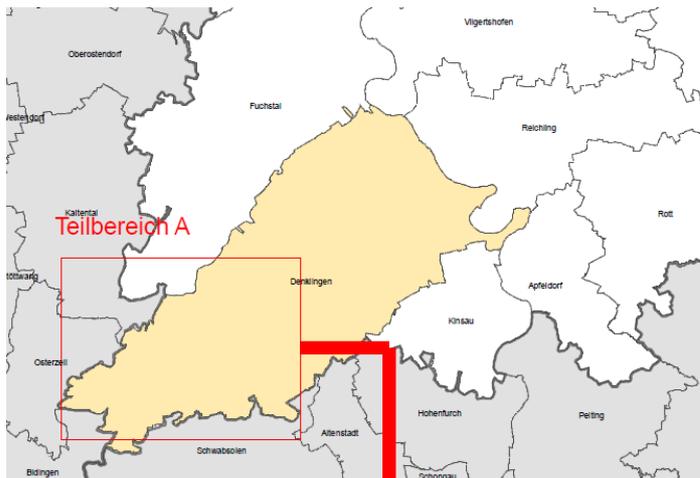
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

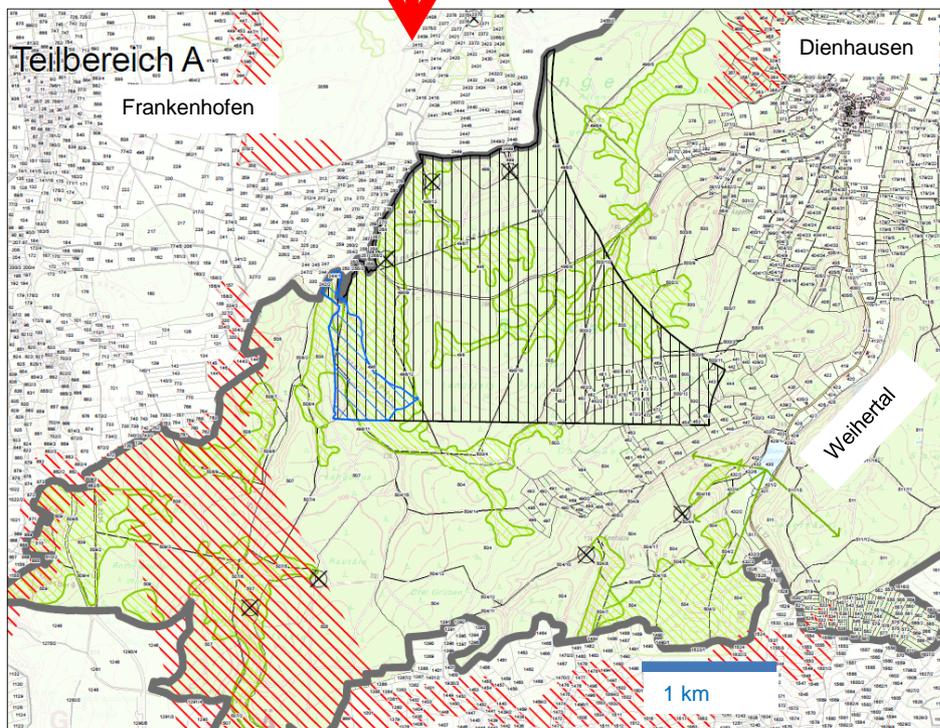
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windkraft auf dem Gebiet der Gemeinde Denklingen:



 Geltungsbereich



 Konzentrationsfläche, außerhalb derer die privilegierte Zulässigkeit von Windkraftanlagen entfällt

Denklingen, den 09.10.2019

.....
(Andreas Braunegger, Erster Bürgermeister)